



Büro Landesumweltanwalt

An die
Tiroler Landesregierung
als UVP-Behörde I. Instanz
Abteilung Umweltschutz

Telefon 0512/508-3491
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Do. ZI: U-UVP-10/39/20-2020

**Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG, Neustift im Stubaital;
Erweiterung der Beschneiungsanlage Stubai Gletscher
Speicherteich „Gamsgarten II“
UVP-Feststellungsverfahren;
BESCHWERDE**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-0-5.3/146/2-2020

Innsbruck, 06.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 03.06.2020, GZI. U-UVP-10/39/20-2020, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 12.06.2020, wurde von der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz festgestellt, dass für das Projekt „**Erweiterung der Beschneiungsanlage** am Stubai Gletscher (Speicherteich Gamsgarten II)“ der Antragstellerin Wintersport Tirol AG & CO Stubai Bergbahnen KG, eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 7 in Verbindung mit §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1, 3a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6 sowie Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 nicht durchzuführen ist.

Gegen diesen am 12.06.2020 beim Landesumweltanwalt eingelangten Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

Beschwerde

an das Bundesverwaltungsgericht und führt diese wie folgt aus:

Präambel:

Der wesentliche Zweck der UVP-Richtlinie besteht darin, dass gemäß Artikel 2 Abs. 1 UVP-RL Projekte,

„bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt unterzogen werden“.

Insofern knüpft diese Richtlinie somit an eine Gesamtbewertung der Auswirkungen von Projekten oder deren Änderung auf die Umwelt an. Mit dieser Richtlinie werden Umweltbelange adäquat in die behördliche Entscheidung eingebunden und ihnen ein angemessenes gesellschaftliches Gewicht beigemessen. Der Europäische Gerichtshof hebt dabei stets hervor, dass der Wortlaut der UVP-Richtlinie auf ihren ausgedehnten und ihren weitreichenden Zweck hinweist. Der Landesumweltanwalt erachtet die Umweltverträglichkeitsprüfung als wichtiges Instrument, welches seiner Bestimmung entsprechend eingesetzt werden soll, so auch im gegenständlichen Verfahren.

Die UVP-RL normiert **zudem** nach Art 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Z 12 eine UVP-Pflicht für „Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen“, während hingegen der nationale Tatbestand in Anhang 1 Z 12 UVP-G sich allein auf die beiden Projektkategorien der Schipisten und Schilifte beschränkt. Ein Speicherteich samt den weiteren Anlagenteilen (Wasserfassungen, Leitungen, Pumpstationen etc.) stellt eine Maßnahme dar, die als „zugehörige Einrichtung“ gemäß der UVP-RL gesehen werden kann. Dieser Anlagentypus dient demnach unzweifelhaft der Skipistenausstattung und kann erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen, wie sich am gegenständlichen Verfahren zeigt. Diese Sichtweise wird bei einer näheren Betrachtung des diesbezüglichen Leitfadens der Europäischen Kommission über „Die Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien“ gestützt.

Der Landesumweltanwalt betont, dass ihm die wirtschaftliche Bedeutung des Schigebiets Stubai Gletscher insbesondere für das Stubaital bewusst ist. Nicht zuletzt aufgrund des Klimawandels ist das Gletscherschigebiet zunehmend mit dem Abschmelzen der Gletscher konfrontiert. Der Landesumweltanwalt vertritt jedoch die Ansicht, dass aufgrund des beantragten massiven Ausbaus der Beschneiungsanlage am Gletscher sowie der zahlreichen geländeverändernden Maßnahmen eine UVP-Pflicht gegeben ist. Nicht zuletzt aufgrund zu erwartender weiterer ähnlich gelagerter Vorhaben in den Tiroler Gletscherschigebieten erscheint eine rechtliche Klärung notwendig.

Um Sicherheit darüber zu erlangen, ob ein Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, besteht daher für den gesetzlich festgelegten Kreis an Parteien/Beteiligten und Behörden die Möglichkeit, ein **Feststellungsverfahren** zu beantragen bzw. durchzuführen. Die Projektwerberin, die Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG hat selbst diesen Antrag eingebracht. Es besteht auch die Möglichkeit in Fällen, in denen eine Einzelfallprüfung durchzuführen wäre, eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung zu beantragen. Muss in der Folge eine UVP eingeleitet werden, wird zudem darüber entschieden, welches Verfahren (UVP-Verfahren oder Vereinfachtes Verfahren) anzuwenden ist.

Im Rahmen dieser Prüfung geht es folglich um das jeweils zur Anwendung gelangende

Rechtsregime.

Ziel eines jeden UVP-Verfahrens ist es insbesondere

- Umweltschäden nach dem Vorsorgeprinzip von vornherein zu vermeiden;
- die Umweltauswirkungen ganzheitlich und umfassend, nicht nur sektoral und ausschnittsweise zu betrachten;
- eine bessere Vorbereitung der Projekte und der Genehmigungsverfahren zu erreichen;
- Umweltbelange mit dem gleichen Stellenwert wie andere Belange in die Abwägung und Entscheidung einzubringen;
- die Genehmigungsverfahren von Vorhaben unter Beteiligung der Öffentlichkeit transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten.

Sachverhalt:

Die im Betreff angeführte Antragstellerin plant die Errichtung eines Speicherteichs inclusive weiterer damit zusammenhängender massiver Geländemaßnahmen, um einen frühen Saisonstart des Schibetriebs zu sichern.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin beinahe zeitgleich einen weiteren Feststellungsantrag bei der UVP-Behörde I. Instanz eingebracht, der ebenso im Gletscherskigebiet Stubai weitere zahlreiche bauliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung des Schibetriebs beinhaltet.

Diese beiden gesondert eingebrachten Anträge („Pisteninstandhaltung am Stubai Gletscher“ und „Erweiterung der Beschneiungsanlage Stubai Gletscher Speicherteich Gamsgarten II“), wurden von der zuständigen UVP-Behörde I. Instanz getrennt betrachtet und jeweils mit gesonderten Bescheiden abgeschlossen.

Diese zwei Vorhaben stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

Erstens ist die Erweiterung der seit 1988 existierenden Gesamtbeschneiungsanlage am Stubai Gletscher geplant. Diese Erweiterung umfasst den Neubau des Speicherteiches Gamsgarten II, samt Pumpstation und den Einbau von Überschusmaterial auf einer bestehenden Pistenfläche, die Verlegung der Piste „Daunfernerschuss“ sowie die Verlegung von Feldleitungen und den Bau von zwei Druckerhöhungsstationen. Durch die Errichtung des Speicherteiches Gamsgarten II soll die Wasserverfügbarkeit erhöht und die Leistungsfähigkeit der Beschneiungsanlage verbessert werden, damit der frühe Saisonstart, welcher am Stubai Gletscher bereits im Oktober erfolgt, gewährleistet ist.

Die wesentlichen beantragten Maßnahmen des Vorhabens „Erweiterung der Beschneiungsanlage Stubai Gletscher Speicherteich Gamsgarten II“ nochmals kurz zusammengefasst angeführt:

- Neubau des Speicherteiches Gamsgarten II samt Pumpstation mit einem Fassungsvermögen von 390.000m³ Wasser in einer Seehöhe von 2.650m üNN
- Massenaushub für den Speicherteich von 480.000m³

- Der bei der Errichtung des Speicherteiches entstehende Materialüberschuss von 320.000 m³ soll im Bereich der bestehenden Eisjochabfahrt unterhalb des Gletscherrandes zur Pistenverbesserung eingesetzt werden.
- Verlegung der Piste „Daunfernerschuss“
- Verlegung von Feldleitungen und Bau von zwei Druckerhöhungsstationen
- Das Schneileitungsnetz soll um zusätzliche 8,9 km Leitungsgräben auf bestehenden Pisten erweitert werden. Zudem sollen 2,9 km Leitungsgräben als Ersatz für bestehende Feldleitungen errichtet werden

Zweitens sind laut Antrag und vom Landesumweltanwalt bereits mit Beschwerde versehenen Bescheid vom 20.05.2020, GZI.: U-UVP-10/37/22-2020, insgesamt weitere 25 Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen im Gletscherschigebiet mit einer Gesamtflächeninanspruchnahme von 4,12 ha im Feststellungsverfahren eingebracht worden und somit geplant. Durch Abschmelzungsprozesse soll es in diesen Bereichen teilweise zur Ausaperung von Felsköpfen und Felsrippen gekommen sein, welche ein Sicherheitsrisiko für den Skibetrieb darstellen. Der Abtrag dieser Felsköpfe und Felsrippen soll in mehreren Jahren jeweils in den Monaten August und September mittels Bagger erfolgen, wenn der Gletscher weitgehend schneefrei ist. Die anstehenden Felsen werden dabei mittels „Schremmhammer“ gelöst, vereinzelt kann es bei massiven Felsen zu „Auflockerungssprengungen“ kommen. Das abgetragene Material wird in diesem Zuge im direkten Umfeld wieder eingebaut und nicht abtransportiert. Die 25 geplanten Maßnahmen sollen bis spätestens Ende 2022 durchgeführt werden.

In diesem Zuge wurden bei der UVP-Behörde I. Instanz beide Feststellungsanträge in jeweils eigenen/selbstständigen Verfahren somit „getrennt“ bearbeitet und erfolgten - jedoch nicht zeitgleich – die Entscheidungen in Bezug auf das Vorliegen/Nichtvorliegen betreffend die zwingende Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

In beiden Feststellungsverfahren wurde von der Behörde festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung zum Tragen kommt. Die zuständige Behörde vertritt des Weiteren die Auffassung, dass die zwei getrennt eingebrachten Anträge bzw. die jeweils beabsichtigten Projektmaßnahmen keinen sachlichen Zusammenhang aufweisen (siehe Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 20.05.2020, GZI. U-UVP-10/37/22-2020 und Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 03.06.2020, GZI. U-UVP-10/39/20-2020).

Im Rahmen der beiden gegenständlichen Feststellungsverfahren wurde bereits unter anderem seitens des Landesumweltanwaltes angemerkt, dass ein räumlicher Zusammenhang schon deshalb vorliege, weil die beiden Projekte bzw. Maßnahmen im selben Schigebiet und teilweise in gleichen Geländeabschnitten liegen und von der gleichen Antragstellerin eingebracht worden sind. Von einem sachlichen Zusammenhang wird darüber ebenso ausgegangen, da aufgrund der Abschmelze des Gletschers Pisteninstandhaltungsmaßnahmen notwendig werden. Durch die Errichtung des Speicherteichs, welcher zur Beschneidung auch dieser von den Maßnahmen betroffenen Pisten dienen soll, kann von einem sachlichen Zusammenhang ausgegangen werden, da auch dieser die Abschmelzung und den Gletscherrückgang kompensieren soll. Dabei darf auf

die Stellungnahmen in den beiden Verfahren verwiesen werden. Zusätzlich ist die Erweiterung der Beschneiungsanlage so dimensioniert, dass sie nicht rein auf die Sicherung des Saisonstarts im Oktober ausgelegt ist, sondern insgesamt die Beschneigung der gesamten 60ha der beschneibaren Pisten verbessern soll.

Sämtliche in den beiden Feststellungsverfahren anvisierten Maßnahmen bzw. Projektbestandteile dienen insgesamt einer Komfortverbesserung, Sicherstellung des Schibetriebes bereits im Oktober jeden Jahres und auch gefahrenfreien Inanspruchnahme des Gletscherschigebietes.

Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 12.06.2020 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Tiroler Landesregierung erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens:

I. Begründungsmängel:

Aufgrund folgender Umstände ist der Landesumweltanwalt weiterhin der Ansicht, dass entgegen der Feststellung der erstinstanzlichen Behörde in Zusammenhang mit den gegenständlichen Vorhaben mit „erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt“ im Sinne der hier einschlägigen Bestimmungen des UVP-G 2000 zu rechnen ist und dass daher sehr wohl die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Zusammenhang mit den gegenständlichen Vorhaben besteht.

1.) „Einheitliches (Gesamt-) Vorhaben

Zur Ausführung der Behörde, wonach *sich aus den Feststellungen ergebe, es sei bei beiden Vorhaben „Pisteninstandhaltung am Stubai Gletscher“ und „Erweiterung der Beschneiungsanlage Stubai Gletscher, Speicherteich Gamsgarten II“ kein einheitlicher Betriebszweck bzw. kein Gesamtkonzept erkennbar*, ist Folgendes festzustellen:

Der Umweltsenat hat zur Frage von Vorhabensabgrenzungen in seiner Entscheidung vom 05.12.2008, Zl. US 6A/2008/10-24, ausgesprochen, dass bei großflächigen Vorhabentypen wie Schigebieten erfahrungsgemäß in einer Saison oder über mehrere Jahre verteilt immer wieder Einzelmaßnahmen gesetzt werden, die auch kapazitätserweiternde Änderungen (Pistenneubau oder Liftrassen) beinhalten. Dabei sei im Einzelfall zu beurteilen, ob diese Maßnahmen eine oder mehrere rechtlich zu unterscheidende Änderungen darstellen. Zur Abgrenzung komme es darauf an, ob diese Maßnahmen von einem „Gesamtwillen“ getragen sind oder ob sie vielmehr punktuelle, voneinander völlig unabhängige Maßnahmen zur Komfortverbesserung oder Erweiterung des Schigebietes darstellen und derart keine Aufsplitterung eines Gesamtvorhabens und ergo auch keine Umgehung einer UVP-Pflicht bedeuten. **Die örtliche und zeitliche Komponente (Datum**

der Antragstellung, Datum einer allfälligen Genehmigung) können ein Indiz für das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen eines Gesamtwillens sein (US 4B/2013/5-7). Der VwGH hat in seiner Entscheidung vom 17.12.2014, Zl. Ro 2014/03/0066-3, zur Frage der Vorhabensabgrenzung ausgesprochen, dass dabei einzig auf den funktionalen Zusammenhang der geplanten Maßnahmen abzustellen sei. In einer anderen Entscheidung stellt der VwGH u.a. auf das Vorliegen eines wirtschaftlichen Gesamtkonzeptes ab.

Der Landesumweltanwalt vertritt die Fach- und Rechtsansicht, dass sowohl ein räumlicher als auch sachlicher bzw. funktionaler Zusammenhang vorliegt.

Insgesamt dienen die beschriebenen Änderungsvorhaben demselben Ziel, nämlich der Verbesserung eines gesamten Schigebietes. Dass die beiden geplanten Vorhaben unabhängig voneinander ausgeführt werden können, ändert nichts an der Tatsache, dass sie letztlich in einem gesamten Konzept zur Umsetzung eines Gesamtwillens dienen. Dies wurde auch im Rahmen beider Feststellungsverfahren eingebracht und näher ausgeführt und begründet.

Im Rahmen der beiden gegenständlichen Feststellungsverfahren wurde unter anderem angemerkt, dass ein räumlicher Zusammenhang schon deshalb vorliege, weil die beiden Projekte bzw. Maßnahmen im selben Schigebiet und teilweise in gleichen Geländeabschnitten liegen und von der gleichen Antragstellerin eingebracht worden sind. Auch die zuständige Behörde schließt einen räumlichen Zusammenhang in Ihrem Bescheid vom 03.06.2020, GZI. U-UV-10/39/20-2020 nicht aus (siehe Seite 13 und 14). Von einem sachlichen Zusammenhang wird darüber ebenso ausgegangen, da aufgrund der Abschmelze des Gletschers Pisteninstandhaltungsmaßnahmen notwendig werden. Durch die Errichtung des Speicherteichs, welcher zur Beschneigung auch dieser von den Maßnahmen betroffenen Pisten dienen soll, kann von einem sachlichen Zusammenhang ausgegangen werden, da auch dieser die Abschmelzung und den Gletscherrückgang kompensieren soll. Dabei darf auf die Stellungnahmen in den beiden Verfahren verwiesen werden. Zusätzlich ist die Erweiterung der Beschneiungsanlage so dimensioniert, dass sie nicht rein auf die Sicherung des Saisonstarts im Oktober ausgelegt ist, sondern insgesamt die Beschneigung der gesamten 60 ha der beschneibaren Pisten verbessern soll.

Daraus lässt sich nach Ansicht des Landesumweltanwalts zweifelsfrei ableiten, dass durch die Beschneigung aufgrund des beantragten Speicherteichs auch Flächen schitechnisch nutzbar gemacht werden sollen, die Teil des Vorhabensteils „Massnahmen zur Instandhaltung“ sind.

Zur weiteren Ausführung der Behörde, wonach eine Erweiterung der Beschneiungsanlage nicht seinen Zweck erfüllen kann, *wenn der Schibetrieb gänzlich beeinträchtigt wird, dabei ist aber zu beachten, dass die Instandhaltungsmaßnahmen sukzessive vorgenommen werden sollen und der Schibetrieb im Gesamten weiterhin möglich sein wird und somit die erweiterte Beschneiungsanlage auch ohne das Projekt „Pisteninstandhaltung am Stubaier Gletscher“ ihren Zweck (Ermöglichen des frühen Saisonstarts) erfüllt*, ist zu entgegen:

Sämtliche in den beiden Feststellungsverfahren anvisierten Maßnahmen bzw. Projektbestandteile dienen insgesamt einer Komfortverbesserung, Sicherstellung des Schibetriebes bereits im Oktober jeden Jahres und auch gefahrenfreien Inanspruchnahme des Gletscherschigebietes. Ohne eine Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage würde das Projekt „Pisteninstandhaltung am Stubaier Gletscher“ künftig obsolet werden, da eine sichere Pistennutzung zudem nur dann gewährleistet werden kann, wenn genügend Schnee vorhanden

ist. Die Beschneigungsanlage soll für das gesamte Gletscherschigebiet einen frühen Saisonstart gewährleisten und betrifft somit auch die Pisten, welche von den Instandhaltungsmaßnahmen betroffen sind. Es ist weiters davon auszugehen, dass wenn tatsächlich nur der Saisonstart im Oktober alleiniger Grund für die Errichtung des Speicherteichs wäre, dieser Zweck in wesentlich geringerer und kostengünstigeren Ausführung erreichbar wäre.

2.) Pistenneubau:

Des Weiteren stellt die Behörde fest, dass *die mit dem Projekt verbundenen Pistenbaumaßnahmen daher nicht als Pistenneubau iSd Z 12 Anhang 1 UVP-G 2000 zu qualifizieren seien*. Dazu wird vom Landesumweltanwalt folgendes festgehalten:

Der sportfachliche Sachverständige stellt in seiner Stellungnahme fest, dass es sich um einen Pistenneubau handelt, da es Notwendigkeit und Qualitätsmerkmal einer Piste ist, dass sie regelmäßig präpariert wird. Dieser Ansicht wird vom Landesumweltanwalt gefolgt, da nach der Rechtsprechung des Umweltsenates als Pistenneubau die Einrichtung von Flächen für die Benützung zum Schifahren oder für andere Wintersportarten zu verstehen ist, wobei die Widmung durch bestimmte äußere Merkmale oder Eingriffe erkennbar sein muss (zum Beispiel Sicherungsmaßnahmen, wiederkehrende Präparierung), (US 12.4.2000, 9/1999/7-31, Kühtai ua). Im vorliegenden Fall treffen diese Merkmale zu, da die Piste „Daunfernerschuss“ verlegt wird und somit eine neue Fläche in Anspruch genommen wird, welche unter anderem wiederkehrend präpariert werden muss sowie Sicherungsmaßnahmen notwendig sind. Eine Geländeänderung als zusätzliches Kriterium zur Definition eines Pistenneubaus ist nicht notwendig. Jedoch ergeht bei einer Pistenverlegung immer eine Geländeänderung einher, bei welcher nicht nur geringfügige Maßnahmen notwendig sein würden. Auch der Einbau von Überschusmaterial von 320.000 m³ auf der bestehenden Piste „Eisjochabfahrt“ stellt einen „Pistenneubau“ dar, wenn die vorgesehenen Maßnahmen aufgrund ihrer Großflächigkeit und/oder Intensität Umweltauswirkungen verursachen, wie sie mit der Neuerrichtung einer Piste bzw. mit der Errichtung eines neuen Pistenabschnitts verbunden sind, sodass gegenüber dem status quo „etwas Neues“ entsteht. Die Spruchpraxis des Umweltsenates hat alle Maßnahmen als Veränderung des Geländes angesehen, die zu einer Veränderung des Niveaus oder der bestehenden Integrität der Erdoberfläche in einem bestimmten Gebiet führen (z.B. Geländeänderungen durch Sprengungen, Rodungen, Aufschüttungen, Abtragungen, Drainagierungen, Lawinenverbauungen). Eine Geländeänderung wäre jedoch nur bei einer allfälligen Subsumierung des Vorhabens unter den Tatbestand des Anhangs 1 Z 12 lit. b UVP-G notwendig.

Die Behörde kommt des Weiteren zu der Auffassung, dass *mit der Errichtung des Speicherteichs nämlich unbestrittenermaßen Geländeänderungen im Ausmaß von 7,38 ha verbunden sind. Damit wird der Schwellenwert von 5 ha (25% des Schwellenwertes) zwar überschritten, aber nicht jener von 10 ha (50% des Schwellenwertes)*. Dazu hält der Landesumweltanwalt fest:

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes sind nicht nur die Geländeänderungen des Speicherteichs an sich UVP relevant, sondern auch die Materialschüttung im Bereich der bestehenden Eisjochabfahrt, da diese Maßnahme vergleichbar mit einem Pistenneubau ist. Somit wäre der Schwellenwert von 10 ha (50% des Schwellenwertes) überschritten und die Behörde hätte auf jeden Fall eine Einzelfallprüfung vornehmen müssen.

II. Schigebietserweiterungen (Beschneigungsanlagen) nach UVP-G 2000:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (UVP-G) ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander einzubeziehen sind. Nach § 2 Abs. 2 UVP-G ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G sind Vorhaben, die in Anhang 1 dieses Gesetzes angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen einer UVP zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhang 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Die Behörde hat laut § 3 Abs. 2 UVP-G bei Vorhaben des Anhang 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwerts aufweist.

Dass sich eine UVP-Pflicht des Projektvorhabens "Erweiterung der Beschneigungsanlage Stubaier Gletscher, Speicherteich Gamsgarten II" (im Folgenden: Projekt) aufgrund des Tatbestands der § 31 des Anhang 1 UVP-G (Stauwerke oder dauerhafte Speicherung von Wasser) ergeben könnte, ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen eindeutig zu verneinen. Das Gesetz sieht nämlich dann eine UVP-Pflicht vor, wenn „Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 000 000 m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden“, errichtet werden. Der eingereichte Speicherteich weist einen Nutzinhalt von ca. 390.000 m³ auf. Damit kann jedoch die Grenze von 25 % des Schwellenwerts (2.500.000 m³) bei Weiten nicht erreicht werden, die für die

Prüfung allfälliger Kumulierungen erforderlich wäre (§ 3 Abs. 2 UVP-G). Zudem erscheint dem Landesumweltanwalt dieser Tatbestand nicht auf Schigebietserweiterungen und Beschneiungsanlagen ausgerichtet.

Zu prüfen ist daher insbesondere, ob sich eine UVP-Pflicht aus Z 12 des Anhang 1 UVP-G (Schigebiete) ergibt. Dabei ist zwischen lit a, b und c dieser Ziffer zu unterscheiden. Für das vorliegende Projekt kommen (nach den uns bekannten Informationen und Projektanträgen) mit Sicherheit jene der lit a und b in Betracht.

Prüfung des Vorliegens eines „Schutzwürdigen Gebietes“ im Sinne des Anhangs 2 zum UVP-G:

(siehe auch Ausführungen in der Beschwerde auf den Seiten 16 ff))

Ob bzw. in wie weit auch die Z 12 lit. c des Anhanges 1 von vornherein ausgeschlossen werden kann - wie es die UVP-Behörde I. Instanz (vor)sieht - sollte jedoch noch einer tiefergehenden und abschließenden Überprüfung unterzogen werden. In diesem Zusammenhang ist daher zu klären, ob auch klar abgegrenzte Gletscher/Gletscherschigebiete unter „Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A des Anhangs 2“ zu subsummieren und daher auch betroffen sind. Der Anwendungsbereich betreffend „Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A des Anhangs 2“ umfasst auch bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete.

Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG) sieht für Gletscher, ihrer Einzugsgebiete sowie im Nahbereich gelegenen Moränen Bestimmungen (Bevilligungstatbestände, Verbote, Schutzbestimmungen etc.) vor (§ 5 Abs. 1 lit. e TNSchG). Zudem regelt der Abs. 2 des § 5 TNSchG, dass die Landesregierung für bestehende Gletschergebiete Raumordnungsprogramme nach § 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG) erlassen kann. Die Tiroler Landesregierung hat am 02.05.2006 das Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher beschlossen. Die unerschlossenen Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen sind im Interesse der Bewahrung und nachhaltigen Sicherung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes von der Errichtung von Anlagen freizuhalten. Im Interesse einer möglichen Strukturverbesserung bestehender Gletscherschigebiete wurde in der Folge vorgesehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung von Anlagen, die für den Tourismus von besonderer Bedeutung sind, zulässig sein soll. Voraussetzung dafür ist ein Raumordnungsprogramm der Landesregierung nach § 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, in dem eine Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes nach § 1 Absatz 1 und den tourismuswirtschaftlichen Notwendigkeiten vorzunehmen ist. Somit ist auf Basis des TNSchG eine Verordnung erlassen, die dem Schutz der Gletscher dient. Diese Verordnung enthält nach Ansicht des Landesumweltanwalts zweifelsfrei klar abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes.

Die lit. a und b der Z 12 sind jedoch schon aufgrund der Projektdaten und auch der Grobprüfung im UVP-Feststellungsverfahren aus Sicht des Landesumweltanwaltes einer nochmaligen näheren fachlichen und rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Die rechtliche Prüfung sollte nicht nur aus Sicht des Landesumweltanwaltes auch unter enger „Einbeziehung der UVP-Richtlinie (UVP-RL)“ erfolgen. Dazu erfolgen noch weitere Ausführungen und Begründungen. Zum Begriff

„Gletscherschigebiet“ im Sinne des Anhanges 1 Z 12 lit. a UVP- G wird vorweg angemerkt, dass von einer Berührung eines Gletschergebietes zweifellos ausgegangen werden kann. Darüber hinaus - sollte das Bundesverwaltungsgericht die Anwendung der Z 12 lit. a verneinen - wird eine Prüfung im Sinne der lit. b zum Tragen kommen. Dieser UVP-Tatbestand umfasst die „Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha“ verbunden ist. In Bezug auf Z 12 lit b des Anhang 1 UVP-G sind nach der Rechtsprechung nur solche Flächeninanspruchnahmen durch Pistenneubau und Liftrassen als kapazitätserweiternd (und damit als UVP-relevant) anzusehen, die auch mit einer entsprechenden Geländeänderung einhergehen. Ein Speicherteich, der lediglich der Beschneigung schon bisher als Schipisten gewidmeter Flächen dienen soll, stellt nach der Spruchpraxis des Umweltsenats (US) keine kapazitätserweiternde Änderung dar. Speicherteiche, die neu zu errichtende Schipisten beschneien sollen, sind demgegenüber sehr wohl als kapazitätserhöhende Geländeänderungen zu qualifizieren. Zur Frage, wie ein Speicherteich zu behandeln ist, der sowohl bestehende als auch neu zu errichtende Schipisten beschneien soll, liegt (soweit ersichtlich) noch keine Rechtsprechung vor. In der Literatur wird dazu die Meinung vertreten, dass in einer solchen Konstellation die Geländeänderung des Speicherteichs anteilig als kapazitätserhöhend zu berücksichtigen sei.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen soll der neu beantragte Speicherteich nicht nur der Beschneigung schon bestehender Pisten dienen. Es ist vielmehr auch geplant und daran gedacht, das gesamte Beschneigungsmanagement damit zu optimieren und einen früheren Saisonstart jeweils zu gewährleisten bzw. sicherzustellen.

Der allgemeinen Projektbeschreibung ist unter anderem zu entnehmen:

Die Wintersport Tirol AG & Co Stubaier Bergbahnen KG betreibt im Gemeindegebiet von Neustift das Schigebiet „Stubaier Gletscher“. Das Schigebiet am Stubaier Gletscher erstreckt sich von der Talstation 3S Eisgratbahn auf 1.695 m ü.A. bis zum Schaufeljoch auf 3.170 m ü.A. Der Stubaier Gletscher ist ein Ganzjahresschigebiet mit 26 Lift- und Seilbahnanlagen und über 100 Pistenkilometern. Es stehen ca. 200 ha präparierte Pistenfläche zur Verfügung.

Seit 1988 existiert eine Beschneigungsanlage, die in mehreren Ausbausritten erweitert und behördlich bewilligt wurde. Die behördlich bewilligte beschneite Pistenfläche beträgt 60 ha, wovon noch nicht die gesamte Fläche ausgebaut ist.

Es ist geplant, die Beschneigungsanlage im Gletscherschigebiet „Stubaier Gletscher“ zu erweitern. Um auch künftig einen Saisonstart im Oktober sicherstellen zu können, soll die Leistungsfähigkeit der Beschneigungsanlage verbessert und die Wasserverfügbarkeit durch die Errichtung eines neuen Speicherteichs erhöht werden.

Die Erweiterung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

□ Neubau des Speicherteiches Gamsgarten II samt Pumpstation: Der geplante Speicherteich Gamsgarten II „soll“ mit einem Fassungsvermögen von ca. 390.000 m³ (Materialüberschuss von

320.000 m³) errichtet werden. Die Pumpstation „Gamsgarten“ soll auf 2.640 m ü.A. am Dammfuß des geplanten Speicherteichs errichtet werden.

□ Einbau von Überschussmaterial auf einer bestehenden Pistenfläche: Der bei der Errichtung des Speicherteiches entstehende Materialüberschuss von 320.000 m³ „soll“ im Bereich der bestehenden Eisjochabfahrt unterhalb des Gletscherrandes zur Pistenverbesserung eingesetzt werden. Die Pistenfläche ändert sich dadurch nicht. Die Anschüttung erfolgt im Wesentlichen im Gletschervorfeld, das von vegetationsfreiem Lockergestein dominiert wird.

□ Verlegung der Piste „Daunfernerschuss“: Im Zuge der Errichtung des Speicherteiches „soll“ die Piste „Daunfernerschuss“ verlegt werden, wobei das bestehende Gelände derart natürlich ausgeformt ist, dass für die Piste nur geringfügige Entsteinungsmaßnahmen und keine Geländeänderungen notwendig „sein sollen/sind“. Andere Maßnahmen – abgesehen von der regelmäßigen Präparierung – wie Sicherungsmaßnahmen etc. sollen bei dem geplanten Vorhaben im Bereich der Verlegung der Piste 17 nicht notwendig sein.

□ Verlegung von Feldleitungen und Bau von zwei Druckerhöhungsstationen: Das Schneileitungsnetz soll um zusätzliche 8,9 km Leitungsräben auf bestehenden Pisten erweitert werden. Zudem sollen 2,9 km Leitungsräben als Ersatz für bestehende Feldleitungen errichtet werden.

Zudem sind weitere Vorhabensänderungen und die Kumulationsprüfung von Bedeutung.

Hinsichtlich dieser ebenfalls mit getrenntem Feststellungsantrag eingebrachten Maßnahmen ist des Weiteren zu differenzieren, ob es sich bei diesem um die Änderung eines einheitlichen Vorhabens handelt oder ob eine allfällige Kumulation mehrerer Vorhaben gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G geprüft werden muss. Dies hängt davon ab, ob es als ein einheitliches oder als mehrere verschiedene Vorhaben zu qualifizieren ist:

Wird ein bestehendes Vorhaben (also eine genehmigte und errichtete Anlage) geändert, so kommen die Bestimmungen des § 3a UVP-G zur Anwendung. Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine UVP-Pflicht eines Änderungsprojekts erfüllt sind, müssen gemäß Abs. 5 leg. cit. alle genehmigten Kapazitäten der letzten fünf Jahre zusammengerechnet werden. Es muss sich um die Änderung eines Vorhabens handeln, der erforderliche räumliche und sachliche Zusammenhang zwischen Neuerung und Ursprungsprojekt also vorliegen. Die Zuordnung zum selben Vorhabentypus des Anhang 1 des UVP-G 2000 ist nicht notwendig; es können somit auch ein Speicherteich und mehrere Schipisten ein einheitliches Gesamtvorhaben bilden.

Die Zusammenrechnung dient in diesem Fall der Erreichung der Änderungsschwellenwerte. Verfahrensgegenstand bleibt die Änderung, Beurteilungsgegenstand sämtliche genehmigte Kapazitäten der letzten fünf Jahre.

Davon unterschieden werden müssen die Kumulationsbestimmungen für Neuvorhaben (§ 3 Abs. 2) und Änderungen (§ 3a Abs. 6 UVP-G). Die Anwendung der Kumulationsbestimmungen setzt das Vorliegen mehrerer Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G voraus. Für die Kumulation ist

erforderlich, dass die Projekte in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Die Kumulationsbestimmungen bilden somit einen Auffangtatbestand, der lediglich dann zum Tragen kommt, wenn sich eine UVP-Pflicht nicht auf andere Weise, insbesondere aufgrund des weiten Vorhabensbegriffs ergibt, aber dennoch erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Kumulation von Schigebieten setzt somit voraus, dass es sich um verschiedene Vorhaben handelt. Aufgrund der unklaren Abgrenzung des Vorhabenstyps Schigebiet ist es in der Praxis oft schwierig, den Änderungstatbestand vom Kumulationstatbestand abzugrenzen. Der US hat in der Entscheidung Pitztaler Gletscher die Grenze wie folgt umschrieben: Mit anderen Vorhaben sind gleichartige Vorhaben eines anderen Betreibers oder allenfalls in keinem sachlichen Zusammenhang stehende Vorhaben desselben Betreibers zu verstehen. Liegt jedoch Betreiberidentität mit einem in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben vor, so ist ausschließlich von den Schwellenwerten des Änderungstatbestands auszugehen (US 6A/2002/7-43). In Bezug auf das vorliegende Projekt ist daher zum einen relevant, mit welchen bereits bestehenden Schigebieten es ein einheitliches Vorhaben bildet und inwieweit es diese abändert; zum anderen, mit welchen anderen Vorhaben es allenfalls kumulieren kann.

Zu beachten ist dabei allerdings, dass die Rechtsfolgen von Vorhabensänderungen und Kumulation im Wesentlichen dieselben sind, denn sowohl die UVP-Pflicht einer Vorhabensänderung als auch eine solche infolge einer Kumulation setzen voraus, dass das eingereichte Projekt mindestens 25 % des jeweils maßgeblichen Schwellenwerts umfasst.

Nach § 3a Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit 5 UVP-G sind für die UVP-Pflicht einer Vorhabensänderung dreierlei Voraussetzungen notwendig:

a) Die Geländeänderung der beantragten Vorhabensänderung hat für sich alleine ein Ausmaß von mindestens 5 ha, jedoch zusammen mit den in den letzten 5 Jahren genehmigten Geländeänderungen durch Pistenneubau und Liftrassen insgesamt mindestens 10 ha.

b) Der Schwellenwert von 20 ha wird bereits durch die bestehende Anlage oder bei Verwirklichung des Änderungsprojekts erreicht.

c) Eine Einzelfallprüfung ergibt, dass mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Bei der Prüfung der Kumulation mehrerer Vorhaben sieht das UVP-G ebenfalls vor, dass das zu beurteilende Einzelvorhaben eine Kapazität von mindestens 25 % des Schwellenwerts umfasst. Z 12 des Anhang 1 UVP-G modifiziert die allgemeinen Kumulationsbestimmungen (§§ 3 Abs. 2, 3a Abs. 6 UVP-G) aber dahingehend, als der letzte Satz einen auf 5 Jahre beschränkten Rückrechnungszeitraum normiert. Dieser spezielle Rückrechnungszeitraum orientiert sich an der Summationsbestimmung des § 3 a Abs. 5 UVP-G¹⁰ und hat – wie oben ausgeführt – zur Folge, dass die UVP-Pflicht von Vorhabensänderungen und jene infolge der Kumulation nahezu die gleichen Voraussetzungen (25 %-Schwelle) ebenso erfüllen. Nach den vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass das Projekt in der eingereichten Form die 25 %-Schwelle nach § 3 a Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 2 UVP-G erreicht.

Es ist daher in weiterer Folge in Bezug auf die Z 12 lit a-c des Anhanges 1 zum UVP-G zu klären, welche UVP-relevanten Flächen in welcher Größenordnung im Rahmen der Prüfung zum Tragen kommen und ob sich daraus eine UVP-Pflicht aus Z. 12 des Anhangs 1 UVP-G („Schigebiete“) ergibt. Schigebiete verursachen vielfältige Umweltauswirkungen, die auf großflächigen Rodungen und einer intensiven touristischen Nutzung beruhen. Zu nennen sind etwa Veränderungen des Wasserhaushalts, Bodenverdichtungen, eine Gefährdung benachbarter Waldbestände, Abrutschungen etc. Insbesondere ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

Im Rahmen der Z. 12 des Anhangs 1 UVP-G ist daher zuerst die lit. a und erst bei Verneinen dieses Tatbestandes die lit. b bzw. c dieser Ziffer abzuarbeiten. Für das vorliegende Projekt kommen nach Ansicht des Landesumweltanwaltes alle drei Varianten (lit a, b und c) in Betracht.

Bezüglich lit a der Z. 12:

Für den Gletscherschigebietstatbestand besteht keine Notwendigkeit der Feststellung des Ausmaßes der Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder Liftrassen, sondern es wird allein auf die besondere Beschaffenheit der beanspruchten Flächen Bedacht genommen. Die Legaldefinition und ihr Anwendungsbereich müssen vor diesem Hintergrund betrachtet werden, nämlich als notwendige legislative Ergänzung der Schigebietstatbestände mit Schwellenwertregelungen. Die Heranziehung dieser Legaldefinition für die Auslegung des Tatbestandselementes „Gletscherschigebiet“ mit dem Argument, dass der Gesetzgeber gleiche Begriffe im selben Regelungszusammenhang grundsätzlich gleich verstanden wissen will, ist daher nicht geboten. Eine solche Intention des Gesetzgebers ist gerade nicht erkennbar, sondern geht der gesetzgeberische Wille dahin, Vorhaben auf Gletscherflächen strengeren Regelungen zu unterwerfen, nicht aber durch Abstellen auf die – anderen Zwecken dienende – Legaldefinition auch Pisten- und Liftvorhaben, die außerhalb dieser als besonders sensibel betrachteten Bereiche realisiert werden sollen, zu erfassen. Dies entspricht offenbar auch dem Begriffsverständnis des BMLFUW (nunmehr BMNT), wenn es im „Leitfaden UVP für Schigebiete“ heißt, dass „jede neue Inanspruchnahme von Gletscherflächen (durch Neubau von Pisten oder Anlegung von Liftrassen in einem bestehenden Gletscherschigebiet) ... unabhängig von ihrer Größe eine Einzelfallprüfung“ auslöst. Auch das BMNT erachtet die strengeren UVP-Regelungen für die Änderung von Gletscherschigebieten offenbar nur dann für anwendbar, wenn der Pistenneubau bzw. die Anlegung von Liftrassen auf Gletscherflächen erfolgt.

Im Ergebnis gelangt Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 dann zur Anwendung, wenn durch Pistenneubau oder Schaffung von Liftrassen Flächen im Bereich des räumlich zusammenhängenden Eisstroms samt seines Nähr- und Zehrgebietes in Anspruch genommen werden. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes trifft dies insbesondere bei nachfolgend angeführten bzw. beantragten Maßnahmen zu: Hier ist festzuhalten, dass in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aushub des Materials für den Speicherteich Gamsgarten 2 überschüssiges Material in Höhe von 390.000m³ im Bereich der Piste Eisjochabfahrt deponiert und damit die Piste auf dieses Material verlegt werden soll. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ist hier aufgrund der großen bewegten Kubatur sowie des Geländeeingriffs jedenfalls von einer neuen Piste auszugehen.

Bei Betrachtung einzelner im Projektplan und den „Unterlagen zur Durchführung einer Einzelfallprüfung hinsichtlich der UVP-Pflicht für das Projekt Pisteninstandhaltung am Stubai

Gletscher“ enthaltenen Unterlagen können in wesentlichen drei Maßnahmenbereiche differenziert werden, auf denen flächige Eingriffe erfolgen sollen:

- 1) Flächen die bereits bisher als Schipisten genutzt wurden
- 2) Flächen die bisher nicht als genehmigte Schipisten genutzt wurden
- 3) Flächen, die nicht als Schipisten, aber zur Aufrechterhaltung der Sicherheit genutzt werden sollen.

Bei mehreren der betroffenen Bereiche ist klar davon auszugehen, dass diese Flächen im Zehrgebiet (Ablationsgebiet) des Gletschers liegen. Ablation fasst die Prozesse die zum Massenverlust eines Gletschers führen zusammen. Dieser kann durch Abschmelzen mit Schmelzwasserproduktion (oder Kalben von Eisbergen) hervorgerufen werden, wie dies zum Beispiel auf der Webseite des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin erläutert wird.

(<https://www.geo.fu-berlin.de/v/pg-net/geomorphologie/glazialmorphologie/Gletscher/Gletscheraufbau/index.html>).

Somit ist jedenfalls davon auszugehen, dass zum Beispiel Bereiche am Rotadl, am Eisjochferner West, aber auch Flächen am Gaiskarferner eindeutig als Gletscher im Sinn des TNSchG zu klassifizieren sind.

Bleibt zu klären, ob in derartigen Flächen ein Pistenneubau oder Flächeninanspruchnahme durch Liftrassen erfolgt. Nach Ansicht des Landesumweltanwalts ist sowohl im Bereich der Eisjochabfahrt, des Daunkogelschusses ein Pistenneubau gegeben. Ebenso ist im Bereich 16 (Schleppliftrasse Gaiskarferner) von einer Flächeninanspruchnahme durch Liftrasse auszugehen. Des Weiteren sind die Flächenmaßnahmen im Bereich des Eisjochferner und anderer zwar auf bisher genutzten Pistenflächen geplant, allerdings wird durch die Massenbewegung ein neuer Pistenzustand geschaffen.

Zusätzlich hätte nach Ansicht des Landesumweltanwalts die Behörde prüfen müssen, ob einige der beantragten Maßnahmen aufgrund der Grobprüfungs-Planunterlagen außerhalb bisher genehmigter Pistenflächen zu liegen kommen und daher ebenso von einem Pistenneubau auszugehen ist und zwar zum Beispiel bei den Flächen Verbindung Fernau Bergstation Pfaffengrat, Schaufeljoch Bergstation Jochdohle und Wildspitz Talstation.

Insofern werden daher die diesbezüglichen Erwägungen der UVP-Behörde I. Instanz nicht geteilt und folglich sind auch die Ausführungen der diesbezüglichen (Amts-) Sachverständigen für Naturkunde und Glaziologie nicht nachvollziehbar und werden auch nicht als plausibel angesehen.

Das Bundesverwaltungsgericht wird daher ersucht, diese entscheidungswesentliche Frage einer nochmaligen Überprüfung/abschließenden Klärung zu unterziehen. Eine UVP-Pflicht nach der Z 12 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 kann daher nicht vorweg verneint werden.

Nach dem Wortlaut der Z 12 lit. a sind auch *Erweiterungen* eines Gletscherschigebietes als „Änderungen“ zu qualifizieren, allerdings bedingt nicht jede Änderung notwendigerweise eine Erweiterung, dies würde nämlich dazu führen, dass sämtliche Maßnahmen auf bestehenden Pisten (ohne Flächenerweiterung), unabhängig von deren Eingriffsintensität, von vornherein von einer UVP-Pflicht ausgenommen wären. Der Klammerausdruck „Erweiterung“ samt Abstellen auf Flächeninanspruchnahmen schließt daher die Anwendung des Änderungstatbestandes auf

Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen, also Maßnahmen im Bereich bestehender Pistenflächen, nicht aus. Allerdings muss mit der Flächeninanspruchnahme ein „Pistenneubau“ (oder eine Liftrasse) verbunden sein.

Im nächsten Schritt ist daher zu klären, ob Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen, wie sie im mit Beschwerde versehenen Bescheid vom 20.05.2020, GZI.: U-UVP-10/37/22-2020, eingebracht worden und somit geplant sind, als „Pistenneubau“ (bzw. Neubau einer Liftrasse) im Sinne des oben angeführten Änderungstatbestandes zu qualifizieren sind, obwohl sie auch auf Flächen von bereits bestehenden Schipisten bzw. Liftrassen und in pistennahen Bereichen durchgeführt werden, wobei keine zusätzlichen Pistenflächen oder neue Liftrassen geschaffen werden.

Dazu ist festzustellen, dass (abgesehen vom Fall der Errichtung einer völlig neuen Piste in bislang nicht für solche Zwecke verwendeten Bereichen durch gänzlichen Neubau oder Hinzunahme von angrenzenden Flächen zu bestehenden Pisten) jedenfalls dann von einem „Pistenneubau“ im Sinne der oben angeführten Bestimmung auszugehen ist, wenn die vorgesehenen Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen sowie Aufschüttungen im Rahmen der Errichtung des neuen Speicherteiches im Ausmaß von 320.000 m³ aufgrund ihrer Großflächigkeit und/oder Intensität Umweltauswirkungen verursachen, wie sie mit der Neuerrichtung einer Piste bzw. mit der Errichtung eines neuen Pistenabschnitts verbunden sind, sodass **gegenüber dem status quo „etwas Neues“** entsteht. In diesem Fall kommt der Änderungstatbestand der Z 12 lit. a daher zur Anwendung. Dass die mit der Errichtung des Speicherteiches anvisierte und beantragte Aufschüttung im Ausmaß von ca. 320.000 m³ auf einen laut Antragstellerin bereits genehmigten Pistenabschnitt unter den zuletzt genannten Fall einzuordnen ist, wird wohl nicht angezweifelt werden können.

Hingegen wären punktuelle oder kleinflächige Maßnahmen auf bestehenden genehmigten Pistenflächen, die jährlich, zuletzt insbesondere aufgrund des Gletscherrückgangs, durchzuführen sind, um den Schibetrieb weiter aufrechterhalten zu können, und bei deren Umsetzung keine mit der Errichtung neuer Pisten vergleichbaren Umweltauswirkungen zu erwarten sind, nicht vom Änderungstatbestand umfasst.

Somit ist der spezifische Änderungstatbestand der Z 12 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 gegenständlich nach Ansicht des Landesumweltanwaltes jedenfalls erfüllt.

Bezüglich lit b der Z. 12:

Flächeninanspruchnahme durch Geländeänderung:

Dieser UVP-Tatbestand umfasst die *„Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist“*.

Maßgebendes Kriterium für die Feststellung der UVP-Pflicht von Schigebieten stellt die Flächeninanspruchnahme verbunden mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen dar. Außerhalb von Pisten und Trassen erfolgende Geländeänderungen sind nach der (bisherigen) Rechtsprechung nur dann in den für die UVP-Pflicht relevanten Flächenverbrauch einzurechnen, wenn sie mit dem Pisten- und Trassenbau kausal und funktional verbunden sind und in einem räumlichen Zusammenhang stehen, also z. B. Lawinerverbauungen, Aufschließungswege, Böschungs- und Drainagierungsflächen.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist in Bezug auf Beschneiungsanlagen (sog. „Schneekanonen“) und die dafür erforderlichen Speicherteiche zunächst festzuhalten, dass diese in Z. 12 des Anhangs 1 zum UVP-Gesetz 2000 nicht erwähnt werden. Es läge daher an sich auf der Hand, diese ebenso wie die sonstigen Geländeänderungen zu behandeln. Dies würde bedeuten, dass der durch derartige Anlagen und Teiche bedingte Flächenverbrauch UVP-relevant wäre, sofern er mit dem Betrieb von Pisten in einem funktionalen und räumlichen Zusammenhang steht. Dies entspräche auch dem weiten Vorhabensbegriff des UVP-G.

Der (ehemalige) Umweltsenat beurteilte die Errichtung von Speicherteichen in seiner Spruchpraxis allerdings differenzierter:

Solle ein Speicherteich lediglich der Beschneiung schon bisher als Schipisten gewidmeter Flächen dienen, sei der damit einhergehende Flächenverbrauch nicht in den jeweiligen Schwellenwert der Z. 12 einzurechnen. Dies folge daraus, dass in einer solchen Konstellation keine Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen vorliege. Im Sinne dieser Judikatur ist ein Speicherteich in Bezug auf den Schwellenwert nur dann einzurechnen, wenn er der Beschneiung neu zu errichtender Pisten dienen soll. Für den Fall, dass sowohl die Beschneiung bestehender als auch neuer Pisten beabsichtigt ist, hat nach der in der Literatur vertretenen Meinung eine anteilige Einrechnung, z. B. nach dem Verhältnis der beschneiten Flächen, zu erfolgen.

Das (seit 1.1.2014 für die UVP zuständige) Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat indes noch keine Erkenntnis gefällt, in dem es sich dieser Spruchpraxis des Umweltsenates explizit angeschlossen hätte.

Als Zwischenresümee lässt sich festhalten, dass die Spruchpraxis des vormaligen Umweltsenates Beschneiungsanlagen sowie Speicherteiche für Beschneiungsanlagen als per se nicht UVP-relevant einstufte. Derartige Vorhaben sind nach dieser Ansicht nicht geeignet, alleine eine UVP-Pflicht zu begründen. Bei der Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht gemäß Z. 12 des Anhangs 1 zum UVP-Gesetz sind sie demnach nur dann zu berücksichtigen, wenn sie gleichzeitig mit einem Pistenneubau oder einer Erweiterung von Schipisten umgesetzt werden und unmittelbar der Beschneiung dieser neuen bzw. geänderten Schigebiete dienen. Beschneiungsanlagen und Speicherteiche wurden vom Umweltsenat somit als bloß unselbständige Bestandteile von Vorhaben angesehen, die lediglich aufgrund ihres Konnexes zu anderen Projekten für die Berechnung der UVP-Schwellenwerte maßgeblich sein können.

Bezüglich lit c der Z. 12:

Betreffend die Einzelfallprüfung in schutzwürdigen Gebieten wird angemerkt, dass nicht alle Standorte gleichermaßen für die Verwirklichung eines Vorhabens geeignet sind. Es gibt Gebiete, die besonders empfindlich sind (z.B. komplexe Ökosysteme wie zum Beispiel die Alpinregion) oder besonders schützenswert (z.B. einzigartige Naturlandschaften und Naturgebilde oder UNESCO-Welterbestätten). In touristisch erschlossenen - anderen -Gebieten ist die Umwelt zwar bereits stark (vor-)belastet, sodass auch geringe Zusatzbelastungen erhebliche Schäden bewirken/anrichten könnten. Dies trifft insbesondere auch auf einzelne Gletscherschigebiete und insbesondere auf das hier Gegenständliche zu.

Die beantragten „Neuprojekte“ bzw. Projektänderungen im gegenständlichen Gletscherschigebiet sollen in einer Höhenlage zwischen 2.500 und 3.000 Meter umgesetzt werden und führen daher trotz Vorbelastungen zu massiven Beeinträchtigungen diverser Schutzgüter in einer als sensibel zu beschreibenden Hochgebirgszone. Die Alpinregion bezeichnet Gebiete in Höhenlagen ab der Waldgrenze, die auf Grund der klimatischen Bedingungen sowie der kurzen Vegetationsperioden besonders sensibel auf Veränderungen reagieren. Gerade diesen Auswirkungen kommt wesentliche fachliche und rechtliche Bedeutung zu und ist dies im Rahmen der Beurteilung mit zu berücksichtigen.

In diesen Fällen ist es notwendig, die Auswirkungen „kleinerer“ Vorhaben, also solcher, die nicht den in Spalte 1 oder 2 festgelegten Schwellenwert erreichen, vorab abzuschätzen. In der Spalte 3 des Anhanges 1 sind für Vorhabentypen in gewissen Gebieten folglich niedrigere Schwellenwerte festgelegt, ab denen im Rahmen einer Einzelfallprüfung voraussichtlich negative Umweltauswirkungen zu bewerten sind und allenfalls, bei Feststellen möglicher, negativer erheblicher Umweltauswirkungen, eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Grundsätzlich betragen die Schwellenwerte in Spalte 3 etwa 50% von jenen in Spalte 1 oder 2. Die schutzwürdigen Gebiete sind in Anhang 2 UVP-G näher spezifiziert.

Die Tatbestände in Spalte 3 des Anhanges 1 sind v.a. für jene Vorhabentypen festgelegt, die erfahrungsgemäß in schutzwürdigen Gebieten auftreten und diese erheblich beeinträchtigen können. Diesbezüglich gilt es auch zu prüfen bzw. abschließend zu klären, ob die beantragten Maßnahmen im mit Verordnung abgegrenzten Gletscherschigebiet eines UVP-Verfahrens bedürfen, sofern das Bundesverwaltungsgericht nicht ohnehin davon ausgeht, dass Z. 12 lit. a oder b des Anhanges 1 des UVP-G zum Tragen kommen.

Im Anhang 2 sind fünf Arten von schutzwürdigen Gebieten festgelegt:

Von hier wesentlicher Bedeutung ist die Kategorie A - „**besonderes Schutzgebiet**“.

Diese schließt folgende Gebiete ein:

Gebiete, die auf Grund europarechtlicher Vorschriften besonders zu schützen sind (Vogelschutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und Natura-2000-Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU), Bannwälder gemäß Forstgesetz, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Ruhegebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und ähnliche Gebiete sowie Naturgebilde, die durch Gesetze oder Verwaltungsakte ausgewiesen sind.

Die Einzelfallprüfung findet im Rahmen eines Feststellungsverfahrens statt. Dabei ist von der Behörde eine Grobprüfung durchzuführen, ob schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind. Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit sind die Merkmale des Vorhabens (z.B. Größe, Nutzung natürlicher Ressourcen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen), des Standortes (z.B. ökologische Empfindlichkeit, Regenerationsfähigkeit und Belastbarkeit der Natur) und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (z.B. Ausmaß, Dauer und Häufigkeit der Emissionen, Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit der Auswirkungen) zu berücksichtigen.

Die Einzelfallprüfung hat zu entfallen, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin gleich die Durchführung einer UVP beantragt. Dem Projektwerber/der Projektwerberin soll dadurch eine etwaige zeit- und ressourcenaufwändige Erheblichkeitsprüfung durch die UVP-Behörde erspart werden.

Die Z 12 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G regelt als eine Art Spezialtatbestand zu lit b leg. cit. die an dieser Stelle nicht näher zu betrachtende Erschließung von Schigebieten durch Pistenneubau oder Liftanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (besondere Schutzgebiete). Die unterschiedlichen und für Gletscherschigebiete strengeren Regelungen werden mit der „besonders hohen Sensibilität von Gletschern und hochalpinen Regionen“ begründet. Dem Begriffsverständnis des BMLFUW (nunmehr BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) entsprechend heißt es im „Leitfaden UVP für Schigebiete“, dass „jede neue Inanspruchnahme von Gletscherflächen (durch Neubau von Pisten oder Anlegung von Liftrassen in einem bestehenden Gletscherschigebiet) [. . .] unabhängig von ihrer Größe eine Einzelfallprüfung“ auslöst. Auch das damalige BMNT erachtet die strengeren UVP-Regelungen für die Änderung von Gletscherschigebieten offenbar nur dann für anwendbar, wenn der Pistenneubau bzw. die Anlegung von Liftrassen auf Gletscherflächen erfolgt. Es verbleibt sohin die Frage, welche Bereiche der UVP-Gesetzgeber als Gletscher einem besonderen Schutz unterstellt hat. Die Judikatur geht – soweit überblickbar – bislang von einem eher engen Verständnis aus, wenn etwa der US als einheitliches Gletschergebiet die Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Eisstroms samt seines Nähr- und Zehrgebietes ansieht. Der Landesumweltanwalt geht jedoch von einem weiteren Verständnis aus. Das bloße Abstellen auf den Eisstrom (Nähr- und Zehrgebiet) in Bezug auf das Schutzziel ist hier nicht schlüssig, da es vor allem um den Schutz des Gletschers als Gesamtsystem geht.

Deshalb muss neben dem Eisstrom auch das Einzugsgebiet, also jener Bereich, aus dem der Gletscher seine Wasser- und Schneezufuhr erhält, berücksichtigt werden. Besonders deutlich bringen dies die diesbezüglichen Erläuterungen zum TNSchG zum Ausdruck, wenn es darin heißt: „Mit dem Verbot einer jeden nachhaltigen Beeinträchtigung der Gletscher und ihrer Einzugsgebiete wird ein generelles Verbot der Neuerschließung von Gletschern normiert. Dies bedeutet einen absoluten Schutz, und zwar sowohl für den Eisstrom (Nähr- und Zehrgebiet) als auch für den Bereich des Einzugsgebietes, das bis in die umliegenden Berggrate, aus denen der Gletscher seine Wasser- und Schneezufuhr erhält, reicht. Die Gletscher sind besonders typische Elemente der Hochgebirgslandschaft und haben eine äußerst wichtige Funktion für die Sicherung des Wasserhaushaltes und des Wasserdargebotes sowie auch für die Klimastabilisierung. Gletscher und deren Einzugsgebiete werden also als (untrennbare) Einheit verstanden, weil das Entstehen und der Bestand eines Gletschers denklogisch von einem „funktionsfähigen“ Einzugsgebiet abhängen. Folgerichtig bedarf daher nicht nur der Eisstrom (Nähr- und Zehrgebiet) eines

besonderen Schutzes, sondern eben auch dessen Einzugsgebiet. Im Ergebnis führt dies zur Auslegung, dass der Änderungstatbestand in Anhang 1 Z 12 lit a UVP-G dann zur Anwendung gelangt, wenn durch Pistenneubau oder Schaffung von Liftrassen Flächen im Bereich des Eisstroms und/oder in jenem Bereich in Anspruch genommen werden, aus dem der Eisstrom durch Wasser und Schneezufuhr gespeist wird.

Fakt ist und bleibt, dass den Gletschern und hochalpinen Regionen aufgrund ihrer hohen Sensibilität besonders hohe Schutzwürdigkeit zukommt.

Der Landesumweltanwalt vertritt zudem die Rechtsansicht, dass auch für den Fall, wenn nur ein Teil eines beantragten Projekts im Sinne der UVP-RL in das Gletscherschigebiet hineinreicht, also zum Beispiel nur ein Pistenteil auf einer „Gletscherfläche“ errichtet werden soll, sämtliche damit zusammenhängenden Maßnahmen bzw. für das gesamte Vorhaben eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Dies auch wenn nur ein Teil des Vorhabens

innerhalb der Grenzen des schutzwürdigen Gebiets zu liegen kommt. Dies wird dann auch für Gletschergebiete zu gelten haben.

III. Schigebietserweiterungen (Beschneigungsanlagen) nach UVP-Richtlinie:

In der oben dargestellten Auslegung des (vormaligen) Umweltsenates steht Z. 12 des Anhangs 1 zum UVP-G nicht nur nach Ansicht des Landesumweltanwaltes in Widerspruch zur UVP-Richtlinie. Die UVP-Richtlinie sieht in Art. 4 Abs. 2 vor, dass bei Projekten des Anhangs II die Mitgliedstaaten bestimmen, ob das Projekt einer Prüfung gem. Art. 5 bis 10 leg. cit. unterzogen werden muss. Die Mitgliedstaaten treffen diese Entscheidung anhand

- a) einer Einzelfalluntersuchung oder
- b) der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien.

Die Mitgliedstaaten können jedoch auch entscheiden, beide unter lit. a und b genannten Verfahren anzuwenden.

Nach Art. 4 Abs. 3 UVP-RL sind bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien für die Zwecke des Abs. 2 die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen. Die UVP-RL räumt den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum bei der Festlegung von Schwellenwerten und/oder Kriterien gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. b UVP-RL ein. Dieser Spielraum wird jedoch durch Art. 2 Abs. 1 UVP-RL begrenzt, der die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Untersuchung bezüglich ihrer Auswirkungen zu unterziehen.

Die Spruchpraxis des vormaligen Umweltsenates war, die Beschneigungsanlagen sowie Speicherteiche per se für nicht UVP-relevant einzustufen.

Mit Bezug auf das vorliegende Vorhaben kommen in Anbetracht der Verfahrensergebnisse Zweifel ob der unionsrechtlichen Konformität einer solchen Rechtsauslegung auf, die es abschließend zu

prüfen gilt. Die schwellenwertrelevante Projektgröße, aber insbesondere die Umwelterheblichkeit im zugrundeliegenden Projekt für das Feststellungsverfahren stammen überwiegend aus dem Speicherteich als Anlagenteil. Die Tatbestandsmäßigkeit für die Subsumtion unter Anhang 1 Z 12 wird jedoch erst durch diverse Manipulationen im Pistenbereich (Pistenadaptierungen) bzw. mit der Zusammenrechnungsregel gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G schlagend. Das Bundesverwaltungsgericht hat indes (soweit dem Landesumweltanwalt bekannt) noch keine Entscheidung erlassen, in dem es sich dieser Spruchpraxis des Umweltsenates explizit angeschlossen hätte.

Die UVP-RL normiert nach Art 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Z 12 eine UVP-Pflicht für „Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen“, während hingegen der nationale Tatbestand in Anhang 1 Z 12 UVP-G sich allein auf die beiden Projektkategorien der Schipisten und Schilifte beschränkt. Ein Speicherteich samt den weiteren Anlagenteilen (Wasserfassungen, Leitungen, Pumpstationen etc.) stellt eine Maßnahme dar, die als „zugehörige Einrichtung“ gemäß der UVP-RL gesehen werden kann. Dieser Anlagentypus dient demnach unzweifelhaft der Skipistenausstattung und kann erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen, wie sich am gegenständlichen Verfahren gezeigt hat. Diese Sichtweise wird bei einer näheren Betrachtung des diesbezüglichen Leitfadens der Europäischen Kommission über „Die Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien“ gestützt. Für eine richtlinienkonforme Umsetzung des Anhangs II Z 12 wird darin explizit auf die in einem Mitgliedstaat vorgesehene UVP-Pflicht von Beschneiungsanlagen verwiesen und als Schwellenwert zwei Hektar angeführt. Ein Vergleich mit anderen Nachbarstaaten zeigt ein ähnliches Bild, da auch in Deutschland (Bayern) oder Italien (Südtirol) beispielsweise eine Beschneiungsanlage (samt Speicherteich) UVP-relevant ist, wenn sie ausschließlich in Bezug auf schon bestehende Schipisten zum Einsatz kommen. Im Bayerischen Wassergesetz normiert § 35 Abs. 1 eine Genehmigungspflicht für Beschneiungsanlagen und legt in Abs. 4 folgende Schwellenwerte für eine UVP fest, wenn: „1. der mit der Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll, die mehr als 15 ha beträgt, oder 2. sich die zum Betrieb einer Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 notwendigen technischen Einrichtungen ganz oder zu wesentlichen Teilen auf einer Höhe von mehr als 1 800 m üNN befinden.“ Für Südtirol normiert Anhang 2 des Landesgesetzes vom 24. Juli 1998, Nr. 7, „Umweltverträglichkeitsprüfung“, eine UVP-Pflicht nach Z 13 lit h für „Beschneiungsanlagen: mit einer Gesamtableitung von mehr als 10 l/s (ausgenommen Konzessionserneuerung ohne Erhöhung der Wasserableitung)“. Nach dieser Sichtweise können Beschneiungsanlagen sehr wohl für sich genommen eine UVP-Anlagenkategorie darstellen.

In diesem Zusammenhang verweist der Landesumweltanwalt auch auf die aktuellen Ausführungen in der Zeitschrift „Natur und Recht“ (**Bußjäger/ Ennöckl, Beschneiungsanlagen, Schigebiete und UVP-Pflichtigkeit, in der Zeitschrift Natur und Recht Jahrgang 2019, S. 802 ff**).

Nach Art. 4 Abs. 2 der UVP-RL haben die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder anhand der von ihnen festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien zu bestimmen, ob die unter Anhang II der RL fallenden Projekte einer UVP unterzogen werden müssen. Die UVP-RL räumt den Mitgliedstaaten dabei zwar einen Ermessensspielraum bei der Festlegung von Schwellenwerten und/oder Kriterien ein, dieser Spielraum wird jedoch durch die Verpflichtung begrenzt für jene Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, eine UVP vorzusehen. 18 Art 4 Abs. 3 UVP-RL verweist dazu auf die näheren Auswahlkriterien des Anhangs III. Die Kriterien

und Schwellenwerte sollen die Beurteilung der konkreten Merkmale eines Projekts erleichtern, damit festgestellt werden kann, ob es der Prüfungspflicht unterliegt.

Soweit eine Beschneiungsanlage damit in Zusammenhang mit einer Pisten- oder Liftanlage zur UVP-Feststellungsprüfung gelangt, scheint das österreichische Regime unionskonform. In Fällen, in denen eine Beschneiungsanlage als selbstständiger Anlagentypus im Sinne der bisherigen Umweltsenatsjudikatur keinem Feststellungsverfahren zugeführt wird, zeigen sich erhebliche unionsrechtliche Zweifel. Ein Mitgliedstaat, der die Schwellenwerte und/oder Kriterien derart festlegt, dass in der Praxis eine ganze Klasse von Projekten von vornherein von der Pflicht zur Untersuchung ihrer Auswirkungen ausgenommen ist, überschreitet die Grenzen des ihm eingeräumten Ermessensspielraums, sofern nicht aufgrund einer pauschalen Beurteilung aller Projekte dieser Klasse davon auszugehen ist, dass bei ihnen mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Wie sich am vorliegenden Projekt gezeigt hat, ist dies aber der Fall. Daneben überschreitet ein Mitgliedstaat den Ermessensspielraum, über den er nach Art 2 Abs. 1 und Art 4 Abs. 2 UVP-RL verfügt, auch dann, wenn er nicht alle in Anhang III aufgeführten relevanten Auswahlkriterien berücksichtigt. Gegenständlich für die Frage der ausreichenden europarechtlichen Umsetzung solcher Beschneiungsanlagen im UVP-G, insbesondere der Speicherteiche, ist hier Anhang 1 Z 12 leg. cit.

Daraus folgt gemäß EuGH, dass die zuständigen nationalen Behörden, die mit einem Antrag auf Genehmigung eines Projekts von Anhang II der UVP-RL befasst sind, eine besondere Prüfung der Frage vorzunehmen haben, ob unter Berücksichtigung der Kriterien in Anhang III der RL eine UVP vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil Mellor, C-75/08, EU:C:2009:279, Rn. 51). Der österreichische Gesetzgeber hat zwar in Teilbereichen dem „Standortkriterium“ nach Anhang III Z 2 UVP-RL Rechnung getragen. In Bezug auf das Bewertungskriterium der „Projektmerkmale“ gemäß Anhang III Z 1 UVP-RL — insbesondere lit. a Projektgröße, lit. b Kumulierung mit anderen Projekten oder lit. f Unfallrisiko — ist mit den gegebenen Schwellenwerten und/oder Kriterien kein Auslangen zu finden bzw. der Ermessensspielraum überschritten.

Der Speicher nimmt eine Fläche von 7,38 ha ein und ist auch mit bereits anderen bestehenden Anlagen in einem Verbund zu sehen.

Aufgrund all dieser unionsrechtlichen Vorgaben geht der Landesumweltanwalt im gegenständlichen Projekt ebenfalls von einer UVP-Pflicht aus. Die hier im zugrundeliegenden Verfahren geprüfte Anlage zur Speicherung und Herstellung von Kunstschnee hat unzweifelhaft erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. Die Dimensionen der Anlagen bedingen im Vergleich zu anderen UVP-Schwellenwerten der Nachbarstaaten oder nach dem Kommissionsleitfaden sowie der Projektgröße in Bezug auf die Anforderungen des Anhang III UVP-RL eine europarechtliche UVP-Pflicht für den Speicher bzw. das Beschneivorhaben. Würde man eine gegenteilige Rechtsauffassung vertreten, wären selbst nur mittels einer Interessensabwägung genehmigungsfähige umweltrelevante sonstige Großanlagen für Skipisten in Österreich nicht UVP-pflichtig. Diese Sichtweise kann von Seiten des Landesumweltanwaltes nicht geteilt bzw. nachvollzogen werden und kommt der Landesumweltanwalt daher zur Feststellung, dass mit den beantragten Maßnahmen (siehe Feststellungsbescheide der Tiroler Landesregierung, Beilagen 1 und 2) die UVP-Pflicht ausgelöst wird.

Aus den oben angeführten Gründen ist der Tatbestand des Anhanges 1 Z 12 UVP-G erfüllt bzw. eine UVP-Pflicht gegeben. Zu diesem Ergebnis kommt der Landesumweltanwalt unvorgreiflich einer weiteren Kumulierungsprüfung. Daher war keine Kumulierungsprüfung mehr durchzuführen.

Das vorläufige Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zeigt zudem, dass die Dimension des beantragten Vorhabens den Tatbestand des 3a in Verbindung mit der Ziffer 12 (*Schigebiete*) des Anhanges 1 des UVP-G erfüllt.

Es wird daher auch abschließend zu prüfen sein, ob bzw. dass das zur Beurteilung eingereichte Vorhaben erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G hat und dass es daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Beurteilung der eingereichten Vorhaben in Bezug auf erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G:

Der Landesumweltanwalt teilt die Auffassung der UVP-Behörde I. Instanz hinsichtlich beider beantragter Vorhabensprojekte in Bezug auf die im Falle einer Realisierung der Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen nicht. Insbesondere die Erweiterung der Beschneiungsanlage inklusive die damit zusammenhängenden weiteren Baumaßnahmen sind aufgrund der massiven Eingriffe nicht mit den Zielen des Tiroler Naturschutzgesetzes und insbesondere dem darin verankerten Gletscherschutz in Einklang zu bringen. Dieses eingereichte Projekt führt unweigerlich zu immensen Auswirkungen im Sinne des § 1 Abs. Z 1 UVP-G.

Allein der geplante Beschneiungsteich mit einer Flächeninanspruchnahme von 72.000 m² zieht einen gravierenden - nicht mehr gutzumachenden - Eingriff in den betroffenen alpinen Landschaftsraum nach sich. Das Landschaftsbild des alpinen Geländes würde durch die Errichtung von Speicherteich Pumpstation, Schneileitungen etc. sowie die geplanten Veränderungen (Aufschüttungen im Ausmaß von 320.000 m³) im Zuge der Pistenadaptierungen nachhaltig anthropogen verändert und nachhaltig überformt. Die mit der Errichtung des Speicherteichs einhergehende technische Infrastruktur würde zudem jedenfalls eine immense Größe und Prägung aufweisen, die auf das hochalpine Landschaftsbild nachteilige Auswirkungen haben würde.

Allein die Pumpstation mit einer Grundfläche von 1.000 m² (rund 50 m x 20 m) hat die Dimension einer mittleren städtischen Wohnanlage.

Es sind eine Reihe von hochalpinen Flächen durch die Maßnahmen betroffen, die schon jahrelang während der Vegetationsperiode eisfrei sind und damit jedenfalls davon auszugehen ist, dass in diesen Abschnitten – wie der ASV für Naturkunde kurz erwähnt hat – hier bereits Sukzessionsstadien von standorttypischen und geschützten Pflanzen betroffen sind. Das Vorkommen dieser natürlichen Rohböden und zutreffender Weise für tiefergelegene Verhältnisse schütterer Vegetation ist eben Charakteristikum von Sukzessionsräumen am Gletschervorfeld. Es handelt sich hier um sowohl für die Wissenschaft als auch für den Artenschutz um höchst schutzwürdige Bereiche, wie sowohl zahlreiche Forschungsinitiativen (zum Beispiel Universität Innsbruck, Universität Wien, um nur zwei in Österreich zu nennen). Aufgrund der kurzen Vegetationsperiode, aber auch der österreichweit sehr geringen derartigen Sukzessionsflächen ist jeder dieser Lebensräume für die daran gebundenen Arten existenziell überlebensnotwendig. Nach Ansicht des Landesumweltanwalts ist jede menschliche Überprägung dieser Flächen und damit der Verlust ihres natürlichen Aufbaus und Artenausstattung in diesen Höhenlagen klar als erhebliche Beeinträchtigung zu werten, die unmittelbar mit dem Verlust geschützter, bedrohter und endemischer Arten einhergeht

Es widerspricht vor allem der täglichen Lebenserfahrung, wenn ein derart dimensioniertes Vorhaben im Hochgebirge - wie das gegenständlich geplante und beantragte - keinerlei bzw. nur geringe Natur- und Umweltauswirkungen nach sich ziehen würde. Im konkreten Fall werden in einer Höhenlage von über 2.500 Meter Kubaturen von Boden und Fels in einem Ausmaß von weit mehr als 300.000 m³ und das in mehreren Bauperioden „bewegt“. Wir sprechen hier von einem **Großvorhaben** in einem hochsensiblen Gebirgsraum und besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt sowie Einhergehen wesentlicher Sicherheitsaspekte (Staubeckenkommission), das nicht nur tirol- bzw. österreichweit, ja europaweit ihres Gleichen sucht.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen nur durch ein gleichwertiges Vorbringen, somit auf gleicher fachlicher Ebene (durch Einholung eines Gutachtens eines Privatsachverständigen), bekämpft werden (zum Beispiel VwGH 02.06.2005, 2004/07/0039; 25.09.2014, 2012/07/0001); **die Unschlüssigkeit eines Gutachtens kann eine Partei hingegen auch ohne Beibringung eines Gegengutachtens geltend machen (VwGH 25.04.2019, Ra 2017/07/0214)**. Das heißt, dass begründete Einwendungen gegen die Schlüssigkeit, also die Darlegung eines Widerspruchs zu den Denkgesetzen oder zur allgemeinen Lebenserfahrung, sowie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens auch dann Gewicht haben können, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind. Gleiches gilt für die begründete Behauptung, das Gutachten sei widersprüchlich (VwGH 21.11.1996, 94/07/0041, u.a.). Das Gericht wird abschließend das Gutachten auf seine Vollständigkeit (VwGH 18.02.1982, 3290/80; 12.10.2004, 2003/05/0019), auf die Freiheit von Widersprüchen sowie insbesondere auf dessen Schlüssigkeit, d.h. daraufhin zu prüfen haben, ob es den Denkgesetzen und den Erfahrungen des täglichen Lebens entspricht.

Zu den Belastungen der Lebensräume von Pflanzen und Tiere sowie des Naturhaushalts:

Wie bereits mehrfach angeführt, besitzen Ökosysteme im hochalpinen Raum sowie die dort lebenden spezialisierten Pflanzen und Tiere unstrittig einen naturschutzfachlich hohen Wert und eine große Sensibilität bzw. so gut wie keine Regenerationsfähigkeit nach anthropogenen Eingriffen.

Gletschervorfelder im Speziellen stellen einen Lebensraum dar, in welchem nach dem Rückzug des Eises sofort natürliche Sukzession anläuft, jener natürliche Prozess, der ganz Mitteleuropa seit der letzten Eiszeit das heutige gewohnte Erscheinungsbild verlieh. Die ersten Sukzessionsstadien jedoch sind in ganz Mitteleuropa aktuell auf wenige kleine Flächen der schmelzenden Alpengletscher beschränkt und daher äußerst selten.

Die auf derartige Lebensbedingungen (so gut wie kein fruchtbarer Boden, Schneebedeckung über knapp 9 Monate des Jahres, einem starken Wechsel von Hitze und Kälte bei Schneefreiheit sowie hoher UV Belastung) spezialisierte Pflanzen und Tiere entwickeln sich zudem nur äußerst langsam.

Ihre natürliche Entwicklung auf Pisten in Gletscherschigebieten wird erfahrungsgemäß maßgeblich durch eine längere Schneebedeckung durch das Planieren von Pisten und Kunstschnee und mechanischen Schäden durch Pistengeräte beeinträchtigt.

Quasi alle gegenständlichen Vorhabensbestandteile liegen in seit wenigen Jahren bis Jahrzehnten eisfreien Gletschervorfeldern bzw. knapp unter dem aktuellen Rand des aktiven Gletschersstroms. Jedoch kommen nur Teile des Projektgebiets auf bestehenden Schipisten mit den zuvor

beschriebenen Vorbelastungen zu liegen, wogegen große Flächenüberprägungen- insbesondere der Speicherteich – in vergleichsweise wenig vorbelasteten Teilbereichen geplant sind.

Selbst innerhalb der Vorhabensflächen auf den bestehenden Pisten können aus Sicht des Landesumweltanwalts die oben beschriebenen Vorbelastungen nicht überall mit dem direkten, dauerhaften Lebensraumverlust in Folge des geplanten Planierens und der Geländeänderungen gleichgesetzt werden. Eine wesentliche Qualität eines Gletscherschigebiets war nämlich bisher die überwiegende Nutzung des Gletschereises als Pistenuntergrund, wodurch Eingriffe in das Bodengefüge weitestgehend unterbleiben konnten. So verläuft beispielsweise im oberen Bereich der geplanten Schüttfläche die Eisjochabfahrt aktuell auf einem baulich unbeeinflussten Untergrund und lediglich weiter unten auf einem drainagierten und maschinell begradigtem Planum. Nun ist auch genau in jenem oberen Bereich die Aufschüttung von Aushubmaterial geplant, was zwangsläufig eine weitere Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in solchen zudem äußerst seltenen Bereichen bedeutet.

Die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen auf Pflanzen, Tiere und den Naturhaushalt sind aus Sicht des Landesumweltanwalts selbst in einer Grobprüfung daher wesentlich differenzierter zu betrachten als dies durch die Behörde I. Instanz sowie den ASV für Naturkunde erfolgte, welcher im Wesentlichen auf anthropogene Vorbelastungen im gesamten Vorhabensraum und damit einhergehende geringe Sensibilitäten verweist, wodurch keine Maßnahmen erkennbar wären, welche in ihren Umweltauswirkungen Pistenneubau gleichkommen.

Dem muss aus Sicht des Landesumweltanwalts entschieden widersprochen werden:

Zum einen wurden seitens der Behörde I. Instanz Auswirkungen der Errichtung des Speicherteichs selbst in keiner Weise in ihre Bewertung und Entscheidung einbezogen; gerade diese Maßnahme soll jedoch in einem am wenigsten vorbelasteten Bereich erfolgen.

Zum anderen ist aufgrund obenstehender Erfahrungen eine pauschale Relativierung der Auswirkungen von derart massiven Materialaufschüttungen auf ganz unterschiedlich ausgeprägte Abschnitte bestehender Pisten aus Sicht des Landesumweltanwalts unzulässig. Insbesondere, da auch großflächig Bereiche überschüttet werden sollen, welche aktuell baulich unbeeinflusst sind und lediglich bei geschlossener Schneedecke als Schipiste genutzt werden.

Zuletzt ist hinsichtlich Bewertung der „Verlegung Piste Daunerfernerschuss“ in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb hier in Zusammenhang mit einer klaren Neuerrichtung einer Piste auf einer bisher nicht beanspruchten Fläche eines Gletschervorfeldes von „keinen relevanten Auswirkungen auf Schutzgüter des UVP-G“ ausgegangen wird, da die dortige Vegetation und Tierwelt zumindest durch die künftig geplante Schneedecke über die eigentlich schneefreie Zeit nach den bisherigen Erfahrungen mit hochalpinem Pistenbau in jedem Fall abträglich reagieren wird. Von einer „Beeinträchtigung stärker als bisher“ auf den Naturhaushalt ist aus Sicht des Landesumweltanwalts zumindest in diesem Bereich bereits unter Anwendung der täglichen Lebenserfahrung zwingend auszugehen!

Zu den Belastungen der Landschaft:

Die geplante Aufschüttung des Überschussmaterials aus dem Speicherteich Gamsgarten II auf die Eisjochabfahrt führt bereits allein aufgrund ihrer Dimension aus Sicht des Landesumweltanwalts zu massiven Belastungen des Landschaftsbilds.

Es handelt sich dabei um das Aufbringen eines Volumens von 320.000 m³ auf 39.800 m² Fläche, was beispielhaft der Kubatur eines zweigeschoßigen Wohnhauses mit der Grundfläche von knapp 5 Fußballfeldern entspricht (320.000 m³ auf 39.800 m² bedeutet eine durchschnittliche Schütthöhe von 8 Meter!)

Durch die Gegebenheiten am Ort dieser geplanten, ca. 300 m langen Aufschüttung erstreckt sich diese zudem über knapp 100 Höhenmeter und soll u.a. ein „durchgehend gleichmäßiges Gefälle“ auf dem durch „Gletscherrückgang sehr steil gewordenen Pistenteil“ schaffen. Abschnittsweise ist daher von sogar noch wesentlich größeren „Mächtigkeiten“ der landschaftlichen Veränderungen als 8 m auszugehen.

Die äußerst knapp gehaltene gutachterliche Feststellung des ASV für Naturkunde, wonach durch diesen Materialauftrag auf der Eisjochabfahrt *„der Charakter der Landschaft und das Landschaftsbild nicht dauerhaft und erkennbar verändert werden“*, ist unter Anwendung allgemeiner Denklogik der täglichen Lebenserfahrung weder schlüssig noch nachvollziehbar. Die Veränderung einer Landschaft durch ein Bauvorhaben mit einer zusammenhängenden Grundfläche von fünf Fußballfeldern und der Höhe eines zweigeschoßigen Gebäudes wäre wohl auch in einem landschaftlich weniger sensiblen Bereich als im hochalpinen Gletschervorfeld für jeden vorstellbaren Betrachter, ganz gleich aus welcher Perspektive, offensichtlich erkennbar.

Die Tatsache, dass die gegenständliche Fläche bereits als Schipiste auf dem Urgelände genutzt wird und in einem anthropogen beeinflussten Raum liegt, ist unter Berücksichtigung der massiven Dimensionen, Fläche wie Kubatur, bezogen auf die landschaftliche Wahrnehmbarkeit aus Sicht des Landesumweltanwalts unwesentlich. Bei Anwendung gängiger Methodik nach Stand der Technik zur Abschätzung der Auswirkungen von Eingriffen auf Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft - welche im Ermittlungsverfahren der hier angefochtenen Entscheidung offenbar unterblieb – muss allein wegen der methodisch relevanten Kriterien „Maßstabsverlust“, „Strukturbruch“, „Eigenartsverlust“, „Einsehbarkeit“, „Sichtverriegelung“ und „Wirkdauer“ auch bei einer Grobprüfung von massiven Belastungen der Landschaft ausgegangen werden.

Es muss folglich sehr wohl vom Vorliegen von Maßnahmen ausgegangen werden, welche „in ihren Umweltauswirkungen einem Pistenneubau“ nicht nur „gleichkommen“, sondern diese sogar deutlich übersteigen, allein deswegen, da nach Erfahrung des Landesumweltanwalts in den seltensten Fällen Pistenneubauten mit dem Aufbringen derartiger Materialmengen verbunden ist.

Ein wesentlicher Mangel in der Beurteilung möglicher Belastungen der Landschaft durch das Vorhaben ist zudem die Vernachlässigung des Beweisthemas möglicher Auswirkungen der Errichtung des Speicherteichs selbst im Zuge des Ermittlungsverfahrens durch die Behörde I. Instanz, da die Speichererrichtung untrennbar mit dem Auftrag des Aushubmaterials im gegenständlichen Bereich verbunden ist, daher klar „ein Vorhaben“ darstellt und flächenmäßig den Eingriff der Aufschüttung sogar weit übersteigt. Darüber hinaus liegt der geplante Speicherteich im

Gegensatz zur geplanten Materialaufschüttung – würde man der Logik des ASV für Naturkunde folgen - nicht auf bestehenden Pistenflächen und damit in einem weniger vorbelasteten Bereich, in welchem laut glaziologischen Gutachten Seitenmoränen des Schaufelferners vorkommen.

Zu den Belastungen des „Schutzgut Gletscher“:

Die Projektsachverständigen für Glaziologie definieren über ihre gutachterliche Befassung, welche vom ASV für Naturkunde als Erkenntnisgrundlage herangezogen wurde, u.a. mit dem Vorliegen diverser Gletschermoränen, Gletschervorfelder und Toteismassen im Projektgebiet den Untersuchungsrahmen fachlich klar über im rezenten Gletscherstrom befindliche Eisflächen hinaus. Die bereits an anderer Stelle der vorliegenden Ausführungen dargelegte Auffassung des Landesumweltschutzes, dass das „Schutzgut Gletscher“ im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen nicht nur Eisflächen im rezenten Gletscherstrom, sondern auch Einzugs-, Ablations- und sonstiger direkt in Zusammenhang stehender Nahbereiche insgesamt umfasst, wird durch die Projektglaziologen somit zunächst geteilt. Auch die in diesem Gutachten zitierte Festlegung im Tiroler Naturschutzgesetz 2005 i.d.g.F. normiert in § 5 (Allgemeine Verbote) in Abs. 1 lit. d) das Verbot nachhaltiger Beeinträchtigungen der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und „ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen“ und somit eine Auffassung einer schützenswerten Einheit von Gletschereisflächen und den in Wechselwirkung stehenden umgebenden Bereichen unterschiedlicher geomorphologisch-glaziologischer Zusammensetzung.

Wie im Gutachten ebenso festgehalten wurde, werden durch die geplanten Maßnahmen im Bereich „Aufschüttung“ das Vorfeld des Schaufelferners unterhalb teils schuttbedeckter Toteisbereiche und im Bereich Speicherteich „wallartige Seitenmoränen“ berührt.



Vergrößerung der Abbildung 1 des Gutachtens Glaziologie. Der orange gestrichelte Kreis markiert den Bereich, in welchem im Orthofoto Eisflächen (grau) innerhalb des Eingriffsbereichs erkennbar sind.

Bei Ansicht von Abbildungen 1 und 2 des glaziologischen Gutachtens ist zusätzlich erkennbar, dass die in Abb.1 grün dargestellte „Verwendungsfläche“ - es handelt sich um die Aufschüttungsfläche des Materialüberschusses aus dem Speicherteich- in ihrem südöstlichen Eck auch oberflächlich liegende Gletschereisflächen, und zwar die im Gutachten angeführten Toteisbereiche, die ja ebenfalls aus Gletschereis bestehen, berührt. In Abbildung 2 ist diese Eismasse mittig im linken der beiden Fotos gut sichtbar. (Zwar stammt das der Abb.1 hinterlegte Orthofoto sowie die Aufnahmen in Abb.2. aus dem Jahr 2018, dem Gutachten ist jedoch in keinsten Weise zu entnehmen, dass die Projektglaziologen danach die Situation vor Ort und den verwendeten Datenstand bei Schneefreiheit auf Aktualität geprüft haben, vielmehr wird einleitend auf Geländebegehungen „früherer glaziologischer Projekte“ verwiesen. Eine Berührung sogar von Gletschereisflächen selbst durch die künftig als Schipiste genutzte Schüttung muss also aufgrund der vorliegenden Unterlagen klar angenommen werden.)

Die zusammenfassende Schlussfolgerung im glaziologischen Gutachten, wonach keine aktuelle Gletscherfläche betroffen wäre, ist – unabhängig vom Verständnis des Begriffs „Schutzgut Gletscher“ - daher zum einen offensichtlich unschlüssig, da auch eine Toteismasse ganz klar Gletschereis beinhaltet, welches lediglich durch den Gletscherrückzug vom Gletscherstrom abgetrennt wurde- ein an den alpinen Gletschern aktuell häufig beobachtbarer Vorgang. Zum anderen ist eine auch nur grobe Auseinandersetzung und Bewertung möglicher Belastungen des Schutzgutes Gletscher durch die geplanten Geländeabtragungen und Überschüttungen gänzlich unterblieben.

Vollkommen unberücksichtigt blieben in diesem Gutachten die Auswirkungen der geplanten Kapazitätserhöhung der künstlichen Beschneiung auf Gletscherflächen im Schigebiet, welche weder durch die Schüttung noch den Speicherteich berührt werden.

Zusammenfassend handelt es sich - teils auch gemäß Projektgutachten – bei dem Vorhaben klar um einen Eingriff in das Schutzgut Gletscher, teils in Toteismassen, teils in Moränenbereiche. Aufgrund der Ausprägung der massiven Aufschüttung, auf deren Fläche rezent und zukünftig die Schipiste „Eisjochabfahrt“ verläuft, handelt es sich auch um Maßnahmen, deren Umweltauswirkungen einem Pistenneubau gleichkommen, weshalb nach Ansicht des Landesumweltanwalts allein deshalb auch Anhang 1 Z12 lit. a UVP-G 2000 zur Anwendung kommen muss. Von maßgeblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich Schutzgut Gletscher muss aufgrund der massiven Geländemanipulationen direkt im Gletschervorfeld und den Moränenbereichen zudem ausgegangen werden.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Schlussfolgerungen der Behörde für den Landesumweltanwalt im Ergebnis nicht nachvollziehbar sind.

Zusammenfassung:

1.) Es wird die Fach- und Rechtsansicht vertreten, dass sowohl ein räumlicher als auch sachlicher bzw. funktionaler Zusammenhang zwischen den Projekten „Pisteninstandhaltung am Stubaier Gletscher“ und „Erweiterung der Beschneiungsanlage Stubaier Gletscher, Speicherteich Gamsgarten II“ vorliegt.

2.) Ein UVP-Verfahren wird unter anderem schon deshalb für notwendig erachtet, da im vorliegenden Fall der Tatbestand des Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G als gegeben angesehen wird.

3.) Der Flächenverbrauch von 7,38 ha und die dadurch einhergehenden Geländeänderungen durch den Speicherteich sowie die Beschneiungsanlagen sind für ein UVP-Feststellungsverfahren relevant, da nach Anhang II Z 12 lit. a UVP-Richtlinie unter anderem „zugehörige Einrichtungen“ erfasst werden. Unter den Vorhabentyp der „zugehörigen Einrichtungen“ fallen – wie aus dem Leitfaden der Kommission hervorgeht - insbesondere Beschneiungsanlagen.

4.) Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes sind zudem nicht nur die Geländeänderungen des Speicherteichs an sich UVP-relevant, sondern auch die Materialschüttung im Bereich der bestehenden Eisjochabfahrt, da diese Maßnahme vergleichbar mit einem Pistenneubau ist. Somit wäre der Schwellenwert von 10 ha (50% des Schwellenwertes) überschritten und die Behörde hätte auf jeden Fall eine Einzelfallprüfung vornehmen müssen.

5.) Der Landesumweltanwalt teilt die Auffassung der UVP-Behörde I. Instanz hinsichtlich beider beantragter Vorhabensprojekte in Bezug auf die im Falle einer Realisierung der Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen nicht. Insbesondere die Erweiterung der Beschneiungsanlage inklusive die damit zusammenhängenden weiteren Baumaßnahmen sind aufgrund der massiven Eingriffe nicht mit den Zielen des Tiroler Naturschutzgesetzes und insbesondere dem darin verankerten Gletscherschutz in Einklang zu bringen. Dieses eingereichte Projekt führt unweigerlich zu immensen Auswirkungen im Sinne des § 1 Abs. Z 1 UVP-G.

6.) Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass Gletscherflächen durch Pistenneubau betroffen sind.

7.) Die beantragten Maßnahmen in beiden getrennt beantragten Vorhabensteilen sind nach Ansicht des Landesumweltanwaltes aufgrund der Höhenlage und der Sensibilität der Lebensräume mit gravierenden Auswirkungen auf die ökologischen Abläufe, auf geschützte und gefährdete Arten verbunden.

8.) Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass ein schutzwürdiges Gebiet iSd UVP-G 2000 vorliegt, weil eine Ausweisung durch Verwaltungsakt eines genau abgegrenzten Gebietes im Bereich des Naturschutzes vorliegt.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge

1. Das Bundesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid abändern und feststellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist

in eventu

2. den Bescheid beheben und die Angelegenheit zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhalts und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Erstinstanz zurückverweisen.

3. Es wird zudem beantragt, das Bundesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen und bei Möglichkeit diese mit einem Lokalaugenschein verbinden.

4. Des Weiteren ergeht an das Bundesverwaltungsgericht die

A N R E G U N G

einen Antrag auf Vorabentscheidung gemäß Artikel 267 AEUV an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung des Anhang II Z. 12 der UVP-RL mit der Frage, ob ein Beschneigungsteich eine sonstige Anlage dieser Ziffer ist, zu stellen.

[Nicht nur der Landesumweltanwalt vertritt die Rechtsauffassung, dass die Z. 12 des Anhangs 1 zum UVP-Gesetz 2000 richtlinienkonform derart auszulegen ist, dass die Flächeninanspruchnahme durch einen Speicherteich für eine Beschneigungsanlage für den UVP-Schwellenwert in vollem Umfang einzurechnen ist. Zudem kann eine UVP-Pflicht von „zugehörigen Einrichtungen“ im Sinne der UVP-Richtlinie (Artikel 4 Abs. 2) auch dann bestehen, wenn nicht auch gleichzeitig Schipisten oder Schilifte/Seilbahnen errichtet oder geändert werden sollen.]

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Walter TSCHON
(Stv. Landesumweltanwalt)

Anlagen

- **Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 03.06.2020, GZI.: U-UVP-10/39/20-2020 (eingelangt am 12.06.2020)**
- **Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 20.05.2020, GZI.: U-UVP-10/37/22-2020 (eingelangt am 26.05.2020)**